I. Geltungsbereich

mpl übernimmt Aufträge ausschließlich auf Grundlage und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Ausführung eines Auftrages nach vorgegebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Anerkennung durch mpl.

Stillschweigen zu den vom Auftraggeber übersandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gilt nicht als Anerkennung.

II. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 1. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen entbinden mpl ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Auftrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mpl.
- 2. Prüfmaterial ist mpl frachtfrei zuzusenden. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht gebrauchte Prüfmaterial geht in das Eigentum von mpl über, sofern es nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses (Datum des Poststempels) zurückverlangt wird. Über das bei einer Prüfung gebrauchte Prüfmaterial kann mpl unmittelbar frei verfügen soweit nichts anderes vereinbart ist.

Das nicht gebrauchte Prüfmaterial sowie die für die Untersuchungen angefertigten Proben können nach Ablauf von drei Monaten vernichtet werden sofern keine weiteren Aufbewahrungszeiten vereinbart werden. Wird die Aufbewahrung über drei Monate hinaus gewünscht, ist mpl berechtigt, ein entsprechendes Lagergeld zu erheben.

Während der Aufbewahrungszeit hat mpl für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleichartigen, eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Sofern von einem Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber mpl irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber mpl von Ansprüchen jedweder Art und jedwedem Umfang auf seine Kosten freizustellen. Die Kosten der Rücksendung von Prüfmaterial gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt mpl keine Haftung.

Ziffer II., Pkt. 2 Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für das Prüfmaterial das von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingesandt wird.

3. mpl führt grundsätzlich die Prüfung nach eigenem Ermessen aus, es sei denn, dass ausdrücklich vom Auftraggeber ein bestimmtes Prüfungsverfahren gewünscht wird. mpl kann dann die Prüfung jedoch ausdehnen und einschränken wie es zur einwandfreien Durchführung der im Auftrag genannten Prüfung erforderlich erscheint. mpl ist berechtigt, zur optimalen Durchführung des Auftrages weitere Sachverständigen hinzuzuziehen.

Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und die in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Prüfkosten sich um mehr als 25 % erhöhen werden, werden vorher Umfang und Preis der Prüfungsarbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

III. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass mpl auch ohne gesonderte Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr umfassend und vollständig Kenntnis und Information gegeben werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

IV. Mündliche Auskünfte

- 1. Hat mpl die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist die schriftliche Darstellung maßgebend. Die Prüfungsergebnisse sind in der Regel, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich zu erstatten.
- 2. Grundsätzlich sind mündlich und fernmündlich erteilte Auskünfte und Erklärungen unverbindlich.

V. Verwendung der Prüfergebnisse

Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfungsergebnis Einwendungen, so wird mpl das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfungsverfahren überprüfen.

Wird dadurch das beanstandete Prüfungsergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der wiederholten Prüfungen dem Auftraggeber zur Last. Andernfalls wird das beanstandete Prüfungsergebnis kostenlos berichtigt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers werden ausgeschlossen.

VI. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet mpl auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haftet mpl jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird auf 50.000 Euro für alle Schäden begrenzt, die durch Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages verursacht worden sind.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussichtliche Vertragsrisiko von 50.000 Euro übersteigt, so ist mpl bereit, auf Verlangen des Auftraggebers eine gesonderte, höhere Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet mpl von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfungsergebnissen freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen mpl wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Auftrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach Bestimmung des § 638 BGB. Als Abnahme des Werkes i. S. d. § 638 I. Satz 2 BGB gilt die Übersendung des Gutachtens, der Prüfungsergebnisse, der Berichte oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen über ausgeführte Prüfungen bzw. mangels einer solchen Mitteilung die Übersendung der Rechnung.

VII. Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

mpl verpflichtet sich zur Unparteilichkeit, zur Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung von Informationen und Daten von Kunden und sonstiger interessierter Parteien. Die vertraulichen Daten und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind gesetzliche oder vertragliche Bedingungen, die eine vertrauliche Offenlegung von Informationen erfordern (z.B. im Rahmen von Begutachtungen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH).

VII. Weitergabe und Veröffentlichung von Prüfungszeugnissen u. a.

- Die Weitergabe von Gutachten, Prüfungszeugnissen usw. von mpl an einen Dritten Bedarf, sofern sich nicht aus der Natur des Auftrages etwas anderes bzw. sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt, der schriftlichen Zustimmung von mpl.
- 2. Gutachten, Prüfungszeugnisse und Berichte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung und bei der Zustimmung von mpl nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstige technische Richtlinien geändert, so ist in jedem Fall der Veröffentlichung vorher die Zustimmung von mpl einzuholen.

Die gekürzte Wiedergabe eines Gutachtens, Prüfungszeugnisses oder Berichtes ist nur mit der vorherigen, jederzeit wiederrufbaren Zustimmung von mpl zulässig.

Als gekürzte Weitergabe gilt bereits der schriftliche Hinweis auf ein Gutachten, Prüfungszeugnis oder Bericht.

IX. Veraütuna

- Für Gericht und Staatsanwaltschaft erfolgt die Berechnung der Prüfkosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG).
- 2. Im Übrigen wird ein Honorar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, die auf Wunsch jederzeit ausgehändigt wird, vereinbart.

Erfordert die Leistung außergewöhnliche Aufwendungen für ein Material, Energie, besondere Vorrichtungen, Mess- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Leistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

Die Auslagen können ganz oder teilweise pauschaliert in Rechnung gestellt werden. Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird eine Vergütung von mindestens 50/100 oder bei vollständiger Ausführung des Auftrages die fällige Vergütung berechnet.

Gegen die Ansprüche von mpl kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf ein Konto der mpl zu überweisen. Er ist innerhalb der in der Rechnung angebenen Zahlungsfrist fällig.

Verzugszinsen werden mit 2 % per anno über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

X. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- 1. Auf das zwischen dem Auftraggeber und mpl bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Iserlohn.

Stand: Dezember 2022